

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pforzheimer wöchentliche Nachrichten. 1801-1805 1803

41 (12.10.1803)

P f o r z h e i m e r

W ö c h e n t l i c h e N a c h r i c h t e n .

Nro. 41. Mittwoch den 12ten Oktober 1803.

Politische Neuigkeiten.

T e u e s c h l a n d .

[KurBaden.] Am 4. Oct. waren Ihre königl. Majestäten von Schweden bei einer glänzenden Gesellschaft, Ball und Nachtmahlzeit bei Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herrn Markgrafen Louis v. Baden. Am 5. Oct. bei angenehmer Bitterung, wurde Höchstendenselben ein ländliches Fest gegeben. Es war eine angeordnete Weinlese im herrschaftlichen Weinberge beim Schloß Augustenburg, unweit Grödingen, das Ihrer Maj. dem Könige um so angenehmer war, da es für Höchstendenselben ein neues, in Schweden nie zu sehendes, Schauspiel darbot. In verschiedene Badische Ober- und Unterländer Landtrachten gekleidete Mädchen lasen die Trauben unter fröhlichen Gesängen, besonders unter Abingung eines eigenen festlichen Liedes von einer sanften Instrumentalmusik begleitet. Es war dafür gesorgt, daß auch alle andern dabei nöthigen Verrichtungen: die Arbeit der Buttenträger, das Stampfen im Trottzuber, das Fahren der Lutte nach der Kelter, und selbst das Keltern des Mostes, konnten beobachtet werden. Ein ländliches Mahl und Tanz der Winzer und Winzerinnen, dem Ihre kön. Maj. mit Vergnügen zusahen, beschloß dieß freundliche Herbstfest. Am 6. Oct. wohnten Höchstendenselben einem im kurfürstl. Hoftheater zu Karlsruhe gegebenen franz. Schauspielen bei. Am 7. Oct. besahen Sie das von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht gegründete schöne physikalische Cabinet: Prof. Böckmann zeigte den reichen Schatz von mathematischen u. physikalischen Instrumenten, und stellte verschiedene in-

teressante Versuche an. Hierauf begaben sich Höchstendenselben in das Malerikabinet. Am 8. fuhren Sie nach dem Lustschloße Favorite unweit Dastatt, wo sie den vom GartenInspector Schweigert neu angelegten schönen englischen Garten besahen; u. nach Baden, wo die heißen Bäder u. das Denkmahl in der Stiftskirche Höchstendenselben Aufmerksamkeit beschäftigte, das dem zu Ende des 17. Jahrhunderts in den Türkenkriegen als k. k. General so berühmt gewordenen Markgrafen Louis von Baden daselbst errichtet worden ist; versügten sich von da in das Frauenkloster Lichtenthal, und kamen Abends 10 Uhr nach Karlsruhe zurück.

F r a n k r e i c h .

Am 28. Sept. bombardirten brittische Schiffe die Stadt Calais, in der Absicht, die dortliegenden franz. Schiffe zu zerstören, nach franz. officiellen Berichten mit so geringem Erfolge, daß selbst am 28. eine kleine Flotte aus Calais, und am 29. eine andere, von brittischen Schiffen vergeblich verfolgt, in den Haven von Boulogne einlief.

Ueber die franz. Armee, die sich an der spanischen Grenze, bei Bayonne (in der Ecke des Biscayanischen Meerbusens) zusammen zieht, hat Augereau das Oberkommando bekommen.

S e l v e t i e n .

Am 27. Sept. wurde zu Fryburg (an der Sana) ein mit Frankreich geschlossenes Vertheidigungsbündniß, und zugleich eine neue Militärkapitulation, wovon der Entwurf an den 1sten Consul eingesandt und von demselben genehmigt worden war, von der helvetischen Tagsa-

zung feierlich bestätigt: worauf die Abgeordneten, die seit dem 4. Juli versammelt gewesen waren (S. 115) nach ihrer Heimath verreisten. Das neuabgeschlossene Schutzbündniß (m. f. allg. Z. N. 278) ist folgenden wesentlichen Inhalts: §. 1. Zwischen der franz. Republ. und der Schweiz soll immer Friede und Freundschaft bestehen, dergleichen ein Schutzbündniß, das auf 50 Jahre gelten soll. Der ewige Friede, 1516 geschlossen, bleibt auch ferner die Grundlage des Bündnisses zwischen beiden Nationen, auch wird die Vermittlungs-Acte vom 19. Febr. 1803 (S. 35) bestätigt. §. 2. Die französl. Republ. verspricht, der Schweiz ihre Neutralität und den Genuß ihrer Rechte gegen andere Mächte zu verschaffen; auch die Schweiz, wenn diese angegriffen werden sollte, mit aller Macht auf ihre Kosten zu vertheidigen; jedoch nur, wenn sie dazu von der helvetischen Tagsatzung förmlich aufgefordert wird. §. 3. Wenn Frankreich auf seinen dormaligen Grenzen auf dem festen Lande angegriffen wird, und mehrere helvetische Truppen zu haben wünscht, als nach der unter gleichem Tage (27. Sept.) mit der helvetischen Tagsatzung geschlossenen Kapitulation in ihrem Dienst seyn werden: so versprechen die 19 Cantone, 10 Tage nach der Aufforderung eine neue Werbung Freiwilliger zu erlauben, es wäre denn, daß sie selbst mit einem Angriff bedroht wären. Die neue Werbung kann nicht über 8000 Mann betragen, und soll blos zur Vertheidigung des franz. Gebiets auf dem festen Lande gebraucht werden. §. 4. Diese 8000 Mann sollen eben so organisiert und gehalten werden, wie andere Schweizer Truppen. Nach geendigtem Kriege werden sie nach ihrer Heimath entlassen, und erhalten an der Grenze ihres Vaterlandes noch 1 Monats-Sold. §. 5. Kein Theil darf den Feinden des andern einen Durchmarsch gestatten. §. 6. Hat eine der unterhandelnden Mächte die Hälfte ihres Bundesgenossen angerufen, so darf sie ohne dessen Wissen keinen Frieden schließen, sie soll ihn auch auf Verlangen in ihre Waffenstillstands- oder Friedensverträge einschließen. §. 7. Keine

der unterhandelnden Mächte darf einen Vertrag eingehen, der gegenwärtigem Bündnisse zuwider wäre. Verträge mit der italienischen und batavischen Republ., mit seiner katholischen Maj. (Spanien) u. dem heil. Stuhl (Vat.) sind ausgenommen, insofern sie nicht gegen dieses Schutzbündniß etwas enthalten. §. 8. Zu Hebung der Grenzstreitigkeiten sollen diese durch Bevollmächtigte genau bestimmt werden. Der gegenwärtige Bestand der Grenzen wird als Grundlage angenommen. §. 9. Die franz. Regierung erlaubt die Ausfuhr des Salzes, so viel die Schweiz braucht, aus ihren Salzwerken, ohne irgend eine Auflage darauf zu machen. Die Schweiz verpflichtet sich, jährlich 200,000 Centner franz. Salz zu nehmen. Der Preis des Salzes darf für die Schweiz nie höher seyn, als er für die franz. Bürger ist. §. 10. Wenn Schweizer in Frankreich bis auf 1 Stunde von der Gränze Grundstücke besitzen, so soll die Einfuhr der Producte dieser Güter jedes Jahr vom 1. Juni bis 15. Nov. frei seyn; eben so umgekehrt, wenn franz. Bürger in der helvetischen Grenze Güter besitzen. §. 11. Zu Erleichterung der Handelsverhältnisse wird man über Maasregeln sich vereinigen, um a) einen Verkehr zu Wasser vom Genfer See bis an den Rhein (vermittelt durch Neuchâtel und Biel Sees und der Aare), b) und von Genf bis zum schiffbaren Theil des Rhodane (unterhalb Seiffel) zu bewerkstelligen. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sollen zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen. §. 12. Als Zusatz zu diesem Vertrag soll demnächst ein Handelsreglement abgeschlossen und die Bürger beider Republiken wie die der am meisten begünstigten Nationen behandelt werden. §. 13. Persönliche oder Handelsstreitigkeiten werden von der Obrigkeit des Beklagten entschieden etc. §. 14. Bei keinem Rechtshandel wird eine Bürgschaft oder Caution verlangt wenn nicht das Landesgesetz das nemliche den Inwohnern auch aufliegt. §. 15. Endurtheile in Civilsachen werden wechselseitig als gültig angesehen. §. 16. Bei Banerotten haben die helvetischen oder franz. Gläubiger gleiche

Rechte 10. §. 17. Bei peinlichen Untersuchungen sollen die aufgerufenen Zeugen aus einem Lande im andern sich zu stellen schuldig seyn 10. §. 18. Ueberwiesene Staatsverbrecher, Mörder, Verfälscher, Falschmünzer, Diebe und Räuber müssen wechselseitig ausgeliefert werden. §. 19. Es werden an den Grenzen gemeinschaftliche Maßregeln getroffen werden, den Schleichhandel zu hindern. §. 20. Die einer weitern Erläuterung bedürftigen Artikel dieses Tractats werden durch gütliche Uebereinkunft genauer bestimmt werden. §. 21. Die Ratificationen dieses Bundesvertrags sollen spätestens am 1. Nov. 1803. zu Tregburg ausgewechselt werden.

Die neue Militärkapitulation, wovon im DefensivAllianzvertrag §. 3. die Rede ist, enthält 25 Artikel (m. f. allg. Z. N. 280. 281.) Folgendes ist das Wesentliche derselben: Frankreich wird 16000 Mann Schweizer Truppen unterhalten; die Leute werden freiwillig angeworben; nach Ablauf der Dienstzeit erhalten sie ihren unbedingten Abschied, wenn sie ihn verlangen. Die Angeworbenen müssen zwischen 18 und 40 Jahre alt, und wenigstens 5 Schuh 2 Zoll groß seyn. Die Dienstzeit ist 4 Jahre; nach dieser Zeit können sie, wenn sie wollen, eine neue Kapitulation auf 2, 4, 6 oder 8 Jahre eingehen. Die Schweizertruppen werden in 4 Regimentern, jedes von 4000 Mann eingetheilt. Die franz. Regierung kann, um sie stets vollzählig zu erhalten, an den Grenzen der Schweiz für jedes Regiment ein Depot von 1000 Mann errichten. Die Schweizerregimenter bestehen jedes aus 1 Regimentsstab u. 4 Bataillonen; jedes Bataillon aus 1 Grenadier- u. 8 Füsilierscompagnien. Außerdem werden 4 Compagnien Artilleristen zu Fuß seyn, die den Regimentern nach ihren Nummern 1. 2. 3. 4. zu gegeben werden. Der Sold der Schweizerregimenter ist der nemliche, wie bei der franz. Linieninfanterie 10. Ein Bataillon aus 4 Grenadiercompagnien bestehend, die aus den verschiedenen Schweizerregimentern ausgehoben werden, können einen Theil der Regierungswache (Consulargarde) ausma-

chen. Ein GeneralOberster der Schweizer wird die zu Paris befindlichen Schweizertruppen commandiren, und die Aufsicht über die übrigen führen. Der 1ste Consul ernennet ihn, so wie die Staatsofficiere. Nach der ersten Ernennung werden die Capitans- u. Lieutenantsstellen der Füsilierscompagnien künftig nach der Anciennetät (Dienstalter) vergeben. Jedes Regiment hat einen Verwaltungsrath, der aus 9 seiner Officiere zusammengesetzt wird. Die Schweizertruppen in franz. Solde dürfen nirgend anders, als auf dem festen Lande von Europa gebraucht werden. Sie haben freie Uebung ihrer Religion und sind wegen Disciplinvergehungen nur vor schweizerischen Militärgerichten verantwortlich. Auf Vorschlag des Landammanns werden 20 junge Schweizer in die polytechnische Schule von Frankreich zugelassen. Die Schweizerofficiere können zu allen franz. Militärämtern gelangen. Sollten die Schweizerregimenter zum Theil, oder alle zugleich vor Ablauf der Capitulationszeit entlassen werden, so bekommen sie einen Reformehalt. Ist die Schweiz selbst in Gefahr und fordert ihre Truppen zurück, so werden die Schweizertruppen 10 Tage nach geschehener Requisition der Schweiz zu Hülfe geschickt; sie bezahlt alsdenn ihren Sold; die Dauer dieser Militärkapitulation ist vorerst auf 25 Jahre bestimmt 10.

Witterung.

Am 5. u. 6. Oct. schönes Wetter; am 7. trüb; am 8. Oct. feiner Regen, am 9. Abends wird der Regen stärker u. dauert den größten Theil der Nacht, am 10. und 11. Oct. Regen mit Schloßen vermischt; Der Thermometer stand früh am 5. Oct. 7°.; am 6. 2 $\frac{1}{2}$ °.; am 7. 5°.; am 8. 5 $\frac{1}{4}$ °.; am 9. 2 $\frac{1}{2}$ °.; am 10. 3 $\frac{1}{2}$ °.; am 11. Oct. 2 $\frac{1}{2}$ °.

Bekanntmachungen.

[Schuldenliquidationen.] 1) Wer etwas an folgende Personen zu fordern hat, der soll solches bei Verlust der Forderung eingeben, wegen 1) des Jung Wilhelm Hecht von Staffort, dormaligen Besizers auf dem Hofgut Schenkenberg, den 24. Oct. auf dem Rathhaus zu Staffort. 2) Des Konrad Kleiler zu Kapfenhard, Montage den 12. Nov. auf dem Rathhaus zu Neuenbürg. 3) Des Ludwig Fried-

rich Noser, Dienstags den 15. Nov. auf dem Rathhaus in Neuenbürg. 4) Des Handelsmann Ferdinand Starms zu Tiefenbronn Mittwochs den 26. Oct. 5) Des Georg Jakob Kapplers in Grünwettersbach Donnerstags den 10. Nov. auf dem Rathhaus zu Neuenbürg. 6) Des Jakob Schönbalers zu Konweiler Montags den 7. Nov. auf dem Rathhaus zu Neuenbürg. 7) Des Peter Breier in Neuenbürg Donnerstags den 17. Nov. 8) Alt Schultheis Sebastian Morlock Donnerstags den 13. Oct. in des dasigen Schultheisen Haus. 9) Des Martin Renz von Horrheim innerhalb 14 Tagen bei dasigem Schultheisenamt

[Ettlinger Viehmarkt.] Der Stadt Ettlingen ist unter Vermittlung einer 3 jährigen Accis- und Judensfreiheit erlaubt worden an ihren 4 bereits bestehenden Jahrmärkten auch Viehmärkte halten zu dürfen, wobei auf den höchsten Kauf eines paar Ochsen 10 fl., eines Pferdes 5 fl. 30 kr. und einer Kuh 3 fl. als Prämium gesetzt ist. Der erste dieser Viehmärkte ist am 14. Nov. d. J. mit dem Krämermarkt. Publicirt bei Oberamt Pforzheim den 10. Oct. 1803.

[Hausversteigerung] Die Fuhrmann Polzische und Oskertagische gemeinschaftliche Behausung in der kleinen Herbergasse neben der Saisensieder Gerwigischen Werkstatt und dem Gähle, vornen die Gasse, hinten die Stadtmauer, wird bis nächsten Donnerstag den 13. Oct. nochmals in Steigerung gebracht werden. Die Liebhaber wollen sich also gedachten Tags Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus einfinden. Pforzheim am 7. Oct. 1803.

Stadtschreiberei.

Auszug aus dem Kirchenbuche.

Geb. Den 30. Sept. Wilhelm Heinrich, B. Christoph Ehrenscheiter, B. und Buchbinder. Den 2. Oct. Zwillinge, wovon das erste, ein Mädchen, todgeböhren; das 2te, Ernestine Jakobine, B. Job.

Christoph Adelsheim, B. und Schneider. Den 5. Marie Magdalene, B. Jakob Fried. Elsäfer, B. u. Bauer. Den 7. Auguste Magdalene, B. Ludwig Martin Rab, B. und Flößer.

Gest. Den 5. Oct. Sophie Margareth, eine geb. Kaufmännin, Jakob Röschers, Tagelöhners Ehefrau, an der Schwindsucht, alt 46 J. 7 M. 4 T. hinterläßt von 3 S. und 8 T. noch 1 S. und 3 T. Den 6. Anne Karbarine, W. Job. Schimmel, Maurersgefell, am Brustfieber, alt 6 M. 17 Tage. Den 8. Gustav Adolph, B. Georg Jak. Scharfele, B. und Goldarbeiter, an Sichtern, alt 2 M. weniger 8 T. Den 8. Johann Michael Holzinger, B. Schumacher und Junfermeister der Schumacher, am Schlag, alt 79 J. 9 T. Aus 3 Ehen hinterläßt er von 3 S. u. 5 T. noch 2 S. u. 1 T.; er erlebte 34 Enkel.

Auflösung der Charade in Nro. 40.

- | | |
|--------------|---------------------------|
| 1) Brunn. | 18) Grube. |
| 2) Bergen. | 19) Brunn. |
| 3) Eng. | 20) nun. |
| 4) Nürnberg. | 21) geben. |
| 5) Ruben. | 22) (sich) regen. |
| 6) Keger. | 23) erben. |
| 7) Eugen. | 24) über. |
| 8) Urne. | 25) Bürge. |
| 9) gern. | 26) Eben (1. Sam. 7, 12.) |
| 10) ungeru. | 27) Kuben. |
| 11) Uebung. | 28) Beere. |
| 12) Eber. | 29) nur. |
| 13) neun. | 30) Neben. |
| 14) neu. | 31) gerben. |
| 15) rügen. | 32) Neuerung (ue für ü) |
| 16) Burg. | 33) Gruben. |
| 17) Berg. | 34) Brünen. |

Das Ganze:
Neuenbürg.

[Kaufhaus.] Vorige Woche wurden 432 Säcke Kernen eingeführt, 270 Malter verkauft, und 134 Säcke blieben aufgestellt.

5. Marktpreise am 8. Oct. 1803.

Fruchtpreise:	fl. kr.	Alleley Victualien:	ft.	Brod-Taxe:	P. L.	Fleisch-Taxe:	ft.
Korn od. Roggen d. S.	52	Butter . . .	20.	Schwarzes Brod		Ochsenfleisch	9
Alter Kernen . . .	30	Rindschmalz . . .	26.	der Laib zu 12 ft.		Rudfleisch	7
Neuer — . . .	31	Schweinesch. . . .	24.	hält . . .	4 6	Kalb-fleisch	7
Gemischte Frucht d. . .		Lichter gezog. das Pf.	22.	— zu 6 ft.	2 3	Kalb-fleisch	7
Haber . . .	22	— gegoss. . . .	24.	Weißes Brod der		das Pf.	7
Gerste . . .	40	Saife	18.	Laib zu 6 ft. hält	1 20	Hammelfl.	8
Erbsen . . .	56	Unschlitt	15-16	— zu 4 ft.	28	Schweinesf.	9
Wicken . . .		Eyer 4 Stück	4.	Smf. d. P. zu 2 ft.			
Linfen . . .		Grundbirn d. Sri. . .	20	halten . . .	12		

Diese wöchentlichen Nachrichten kosten 45. kr. halbjährlich in Vorausbezahlung.